

IV ZR 11/62

Verkündet
am 9. Mai 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Johanna B [REDACTED] geb. S [REDACTED],
A [REDACTED], R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in C [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Mai 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des
Oberlandesgerichts in Celle vom 28. Juni 1961
aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 21. Januar 1913 geborene Klägerin wohnte bis zum Jahre 1934 in Evenkamp bei Lönningen (Kreis Cloppenburg). Dann wanderte sie nach Holland aus. Dort schloß sie am 6. September 1939 die Ehe mit dem Holländer G [REDACTED]. Sie erwerb dadurch die niederländische Staatsangehörigkeit, die sie bis heute behalten hat. Ihre Ehe mit G [REDACTED] wurde am 31. August 1944 geschieden.

Die Klägerin wurde im Jahre 1941 in Amsterdam von der deutschen Polizei verhaftet, nach Deutschland gebracht und in deutschen Gefängnissen sowie im Konzentrationslager Ravensbrück bis zum 24. Mai 1943 festgehalten. Danach wurde sie zu ihrer Mutter nach Evenkamp entlassen, war aber unter Polizeiaufsicht gestellt. Nach ihrer Darstellung hat sie ihre Freiheit erst im Mai 1945 anlässlich der deutschen Kapitulation wieder erhalten. Am 9. Juli 1945 zog sie nach Oldenburg. Dort lernte sie den englischen Major B [REDACTED] kennen, mit dem sie sich alsbald verlobte. Im Mai 1947 begab sie sich wieder nach Amsterdam, wo sie noch heute wohnt. Am 29. Juni 1949 schloß sie dort die Ehe mit ihrem Verlobten B [REDACTED].

Die Klägerin hat Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit und wegen Schadens an Körper und Gesundheit mit der Behauptung geltend gemacht, sie sei inhaftiert worden, weil sie während des Krieges verfolgten Juden zum Zwecke der Auswanderung chilenische Pässe verschafft habe.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt, weil die Klägerin nicht die in § 4 BEG geregelten Anspruchsvoraussetzungen erfülle.

- 3 -

Mit der Klage hat die Klägerin den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit weiterverfolgt und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine Entschädigung von 6 050 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin ihre Anspruchsberechtigung nur aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG herleiten könne. Es hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht eine Anspruchsberechtigung der Klägerin nach dieser Bestimmung mit folgenden Erwägungen verneint: Durch die Auswanderung nach Holland im Jahre 1934 sei zwar die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG geforderte territoriale Verknüpfung mit dem Deutschen Reich als dem vormaligen Lande des Wohnsitzes geschaffen worden. Diese räumliche Beziehung zum früheren Deutschen Reich und damit zur Bundesrepublik



sei aber durch die spätere Rückkehr der Klägerin in das Gebiet der Bundesrepublik erloschen. Die Klägerin habe im Jahre 1945 in Oldenburg ihren Wohnsitz begründet, zumindestens ihren dauernden Aufenthalt genommen, und sei damit aus Holland nach Deutschland zurückgekehrt. Die Rechtslage sei deshalb so anzusehen, als wäre die Klägerin niemals ausgewandert. Ihre Rückkehr nach Holland im Jahre 1947 sei keine Auswanderung, da die Klägerin im Jahre 1939 die niederländische Staatsangehörigkeit erworben habe und niemand in das Land seiner Staatsangehörigkeit auswandern könne.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht Stand.

Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG vorge-sehene räumliche Beziehung der Klägerin zum früheren Deutschen Reich und damit zur Bundesrepublik sei durch die Rückkehr der Klägerin in das Gebiet der Bundesrepublik erloschen. Sie meint, das Berufungsgericht habe die Recht-sprechung des erkennenden Senats, auf die es seine Meinung gestützt hat, mißverstanden. Der Senat hat sich in den Urteilen vom 7. Oktober 1959 - IV ZR 99/59 -, IM Nr. 11 zu § 4 BEG 1956 = RzW 1960, 22 Nr. 9; vom 9. Dezember 1959 - IV ZR 126/59 -, vom 26. Oktober 1960 - IV ZR 120/60 -, RzW 1961, 62 Nr. 15 und vom 12. Juli 1961 - IV ZR 45/61 -, RzW 1961, 546 Nr. 11 mit der Anspruchsberechtigung von Verfolgten befaßt, die aus einem Gebiet des Altreiches außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesentschädigungs-gesetzes ausgewandert, deportiert oder ausgewiesen worden sind und vor dem 31. Dezember 1952 in einem solchen Gebiet erneut ihren Wohnsitz begründet oder ihren dauernden Auf-enthalt genommen haben. Er hat in diesen Entscheidungen ausgeführt, daß es nicht auf den rein tatsächlichen Vorgang

der Auswanderung usw., sondern vielmehr auf das Fortbestehen des dadurch geschaffenen Zustandes ankommt und daß der örtliche Anknüpfungspunkt zum früheren Wohnsitz im Reichsgebiet seine rechtliche Bedeutung nur so lange behalten kann, als er nicht durch eine spätere räumliche Beziehung zu diesem Gebiet ersetzt wird. Wie in diesen Entscheidungen weiter dargelegt ist, erlischt mit der Rückkehr eines Verfolgten in deutsches Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches des BEG die während der Auswanderung usw. noch bestehende mittelbare räumliche Beziehung zum früheren Deutschen Reich und damit zur Bundesrepublik durch die Herstellung der unmittelbaren räumlichen Beziehungen zum deutschen Staatsgebiet außerhalb der Bundesrepublik. Ob, wie die Revision meint, diese Erwägungen dann nicht durchgreifen, wenn ein Verfolgter aus einem Gebiet, das zum Geltungsbereich des BEG gehört, ausgewandert und später wieder in dieses Gebiet zurückgekehrt ist, bedarf hier jedoch keiner Entscheidung. Denn entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kommt hier als Anspruchsvoraussetzung nicht nur die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG in Betracht.

Die Klägerin hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts am 1. Januar 1947 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Oldenburg. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BErgG bestand ein Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verfolgte am 1. Januar 1947 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Wie in Art. III Nr. 1 ÄndG bestimmt, bleiben Ansprüche von Verfolgten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 30. Dezember 1952 aus dem Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes verlegt haben, aufrechterhalten. Die Klägerin hat allerdings ihre Ansprüche erst im März 1957, also nicht innerhalb der in § 91 Abs. 2 BErgG vorgesehenen

Frist (zuletzt verlängert bis 1. Oktober 1956), angemeldet. Dies ist jedoch unschädlich. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 3. November 1961 - IV ZR 134/61 -, RzW 1962, 191 Nr. 43) ist die im BErgG auf den 1. Oktober 1956 begrenzte Frist zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen mit der Neufassung des BEG durch das 3. Änderungsgesetz auch für die in Art. III Nr. 1 dieses Gesetzes aufrechterhaltenen Ansprüche bis zum 1. April 1958 verlängert worden. Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich somit die Anspruchsberechtigung der Klägerin gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BErgG in Verbindung mit Art. III Nr. 1 ÄndG.

Die Klägerin hat allerdings diese Feststellungen mit verfahrensrechtlichen Rügen angegriffen. Eines Eingehens auf diese Rügen bedarf es jedoch nicht. Würden sie durchgreifen, so würden sie zu dem Ergebnis führen, daß die Klägerin in der Zeit nach dem Ende der von ihr behaupteten Verfolgung bis zum Mai 1947 im Geltungsbereich des BEG weder einen Wohnsitz begründet noch einen dauernden Aufenthalt genommen hat und somit zu diesem Gebiet nicht in eine erneute räumliche Beziehung getreten ist. Die Klägerin wäre dann nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG mit Rücksicht auf ihre Auswanderung nach Holland im Jahre 1934 anspruchsberechtigt. Für die Prüfung der Frage, ob durch eine spätere räumliche Beziehung zur Bundesrepublik die Anspruchsberechtigung in Wegfall kommt, wäre auch in diesem Falle kein Raum.

Nach allem hat das Berufungsgericht die Anspruchsberechtigung der Klägerin zu Unrecht verneint.

Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch erforderlichen weiteren Feststellungen treffen kann.

Ascher Raske Wüstenberg Wilden Dr. Graf